



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

34. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 21.02.2008** | **Nummer 3**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
13	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 29.02.2008	24
14	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Arnsberg vom 26.01.1996	26
15	Bekanntmachung der Fischerprüfung	26
16	Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2008	27
17	Kartierung des geologischen Dienstes NRW	28
18	Satzung des Schulzweckverbandes Medebach-Hallenberg	28
19	Öffentliche Zustellungen gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes	34
20	Mitteilung der Stadt Arnsberg	35
21	Kraftloserklärung eines Sparkassenzertifikates	35

13 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 29.02.2008

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 29.02.2008, Beginn: 14:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 14.12.2007
3. Kreistagswahl 2009;
hier: Bildung des Wahlausschusses
4. "Zusammenwachsen im Hochsauerlandkreis"
Integrationskonzept des Hochsauerlandkreises
5. Um- und Neubesetzungen;
hier: Kreisjugendhilfeausschuss und Schulausschuss
6. Satzungs-, Gebühren- und Vertragsangelegenheiten
- 6.1 Erhebung von Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebühren;
hier: Neufassung der Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung des Hochsauerlandkreises
- 6.2 Erhöhung des Taxentarifs im Hochsauerlandkreis
- 6.3 REGIONALE 2013;
hier: Gründung der Regionale GmbH
- 6.4 Zielvereinbarung zwischen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und dem Hochsauerlandkreis zur Eingliederungshilfe Wohnen
- 6.5 Mitgliedschaft im Verein Westfalen Initiative
7. Schulangelegenheiten

- 7.1 Werkstatt-Projekt der IHK Arnsberg Hellweg-Sauerland und der Gemeinschafts-Lehrwerkstatt Neheim-Hüsten
- 7.2 Ausbildungsstandort Arnsberg - Projekt ProBe
- 7.3 Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung
8. Haushaltsangelegenheiten
- 8.1 Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA);
hier: Bericht gem. § 105 Abs. 5 S. 2 GO NRW über das Ergebnis der Beratung der überörtlichen Prüfung im Rechnungsprüfungsausschuss
- 8.2 Beteiligungsangelegenheiten;
hier: Zuordnung des Geschäftsanteils des Hochsauerlandkreises an der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) in den Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen

HAUSHALTSREDEN DER FRAKTIONEN

- 8.3 Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen des Kreises
- 8.3.1 Jahresabschluss 2006 des Betriebes Rettungsdienst
- 8.3.2 Wirtschaftspläne der Beteiligungsgesellschaften des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2008
- 8.3.3 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises - Wirtschaftsplan 2008
- 8.4 Haushaltsplanentwurf 2008
- 8.4.1 Gebäudeunterhaltungs- und Hochbauprogramm
- 8.4.2 Finanzbedarf Kreisstraßen (Produkte 1200201 und 120202)
- 8.4.3 Sozialhaushalt (Produktbereich 05, Produktgruppen 02, 03 und 04)
- 8.4.4 Kein Kind ohne Mahlzeit in den KiTas im Hochsauerlandkreis;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 02.10.2007

8.4.5	Zukunft des Bergbaumuseums in Bestwig-Ramsbeck; - Grundsatzentscheidung zur Weiterführung des Besucherbergwerkes und Übernahme des Untertage-Bereiches von der Fa. Sachtleben Bergbau GmbH - Finanzierungskonzept	9.3	Wiedereinführung einheitlicher Elternbeiträge; hier: Antrag der Kreistagsfraktion Sauerländer Bürgerliste vom 27.11.2007
8.4.6	Fortsetzung der Förderung der Frauenberatungsstellen im Hochsauerlandkreis; hier: 1. Antrag des Frauenzentrums Frauenzimmer e.V. in Meschede 2. Antrag des Vereins Frauen helfen Frauen e.V. in Arnsberg	9.4	"Tibetische Flagge" wird jedes Jahr wieder am Kreishaus Meschede gehisst; hier: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30.11.2007
8.4.7	Kulturpreis Hochsauerlandkreis / August-Macke-Preis	10.	Neue Anträge der Kreistagsfraktionen
8.4.8	Zweckverband Naturpark Eggegebirge und südl. Teutoburger Wald; hier: Zusätzliche Kosten für die Erstellung eines Masterplans und die Beteiligung am Landeswettbewerb "Naturpark.NRW.2009"	10.1	Sachstandsbericht über die Höhe und die Verteilung der EU-Mittel aus dem Katastrophenfonds für den Kyrill Schaden; hier: Antrag der Kreistagsfraktion Sauerländer Bürgerliste vom 24.01.2008
8.4.9	Temporärer Betriebskostenzuschuss für den Bundesstützpunkt Nachwuchs Ski Nordisch/Biathlon in Winterberg	10.2	Ambulantes Sprachheilwesen; hier: Antrag der SBL zur Ergänzung der Tagesordnung vom 29.01.08 Stellungnahme des FD 37
8.4.10	Breitbandinitiative Hochsauerlandkreis; hier: Umsetzung eines Versorgungskonzeptes für die nicht- bzw. unterversorgten Bereiche	10.3	Heranziehung aller Verursacher der PFT-Belastung zur Tragung der verursachten Kosten; hier: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05.02.2008
8.4.11	Beschlussfassung des Kreistages über	10.4	Resolution - Naturnahe Wälder nach Kyrill statt Weihnachtsbaumkulturen im HSK; hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.02.2008
8.4.11.1	- das Beteiligungsverfahren mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zum Haushaltsplanentwurf 2008 und die Ergebnis-/Finanzplanung der Jahre 2009 - 2011	11.	Anfragen gem. § 11 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Hochsauerlandkreises
8.4.11.2	- den Stellenplan 2008	11.1	Kosten der PFT-Sanierung; hier: Anfrage der SBL-Kreistagsfraktion vom 10.01.2008
8.4.11.3	- die Änderungsliste	11.2	Telefonkosten der Kreisverwaltung; hier: Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion vom 12.01.2008
9.	Fach- bzw. Kreisausschussempfehlungen zu Anträgen der Kreistagsfraktionen	11.3	Elternbrief zum Kindergartenjahr 2008/09; hier: Anfrage der SBL-Kreistagsfraktion vom 22.01.2008
9.1	Situation und Perspektive der Kreis-VHS und der Berufsbildungsakademie; hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 01.03.2007	11.4	Gewinnspiel von Radio Sauerland; hier: Anfrage der SBL-Kreistagsfraktion vom 07.02.2008
9.2	Diskussion über Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz; hier: Antrag der Kreistagsfraktion Sauerländer Bürgerliste -SBL- vom 11.09.2007		

11.5 Sauerlandtourismus;
hier: Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion
vom 09.02.2008

II. Nichtöffentlicher Teil

12. Anzeige nach § 18 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Meschede, 20.02.2008

Dr. Schneider
Landrat

14 BEKANNTMACHUNG DER 2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES WASSERBESCHAFFUNGSVERBANDES ARNSBERG VOM 26.01.1996, ZULETZT GEÄNDERT DURCH SATZUNG VOM 24.01.2002

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat die Versammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Arnsberg in ihrer Sitzung am 09.01.2008 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 26.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.01.2002, beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Verband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder und ihre Versorgungsunternehmen, an denen seine Mitglieder zu 100 % beteiligt sind, Wasser und Trinkwasserqualität zu beschaffen und bereitzustellen.

Artikel 2

§ 17 erhält folgenden neuen Absatz 4:

Als laufende Verwaltung im Sinne dieser Satzung gelten alle Vorgänge, die im Wirtschaftsplan dargestellt sind und von der Versammlung beschlossen wurden. Bei Vorgängen mit einem Wert über 100.000 € sind der Vorstand und die Versammlung entsprechend der Vorschriften der Satzung zu beteiligen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende von der Versammlung am 09.01.2008 beschlossene und mit Verfügung vom 13.02.2008 genehmigte Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Arnsberg, mit Sitz in Arnsberg im Hochsauerlandkreis, wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) - in der zurzeit geltenden Fassung - bekannt gemacht.

Meschede, 13.02.2008

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Az. 11/15.11 - 27 / 01 -
Im Auftrag

Böddicker

15 BEKANNTMACHUNG DER FISCHERPRÜFUNG

Die Fischerprüfungen zur Erlangung des ersten Fischereischeines aufgrund der Verordnung über die Fischerprüfungen vom 26.11.1977 (GV. NRW. 1998 S. 62) in der zurzeit geltenden Fassung findet statt in der Zeit vom

10.04. und 11.04.2008.

Der genaue Prüfungstermin wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben.

Personen, die an der Prüfung teilnehmen möchten, wenden sich bitte an das für ihren Wohnsitz zuständige Einwohnermeldeamt oder an die untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (0291/94-1367). Die hier bereitliegenden Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens 13.03.2008 über das zuständige Einwohnermeldeamt bei mir einzureichen. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass nach dem 13.03.2008 bei der unteren Fischereibehörde eingehende Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden von einigen örtlichen Angelsportvereinen durchgeführt. Interessierte Personen wenden sich daher bitte an ihnen bekannte Angelsportvereine oder an die untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises.

Meschede, 14.01.2008

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Fischereibehörde -
Im Auftrag

Schültke

16 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE JÄGERPRÜFUNG 2008

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Jägerprüfung (Jägerprüfungsordnung) vom 12.04.1995 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 08.03.2002 (SGV. NRW. 792) ist der Termin für den schriftlichen Teil der Jägerprüfung 2008 vom Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, auf

Montag, den 28. April 2008, 15.00 Uhr

landeseinheitlich festgesetzt worden.

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet im Hochsauerlandkreis an folgenden Orten statt:

vor dem Jägerprüfungsausschuss Arnsberg (I):
im Kreishaus Arnsberg, Eichholzstr. 9 (Südeingang),
im Großen Sitzungssaal, Raum Nr. 215;

vor dem Jägerprüfungsausschuss Brilon (II):
im Kreishaus Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14, im
Großen Sitzungssaal, Bau C;

vor dem Jägerprüfungsausschuss in Meschede (III):
im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, Großer
Sitzungssaal „Sauerland“.

Die Termine für die Schießprüfung und für den mündlich-praktischen Teil der Jägerprüfung 2008 werden wie folgt festgesetzt:

Schießprüfung:

Dienstag, den 29.04.2008, 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss Meschede auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Meschede in Meschede;

Mittwoch, den 30.04.2008, 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss Arnsberg auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Sundern in Sundern;

Mittwoch, den 30.04.2008, 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss Brilon auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Marsberg in Marsberg.

Die Schießprüfung besteht nach § 6 der Jägerprüfungsordnung aus dem Büchschießen und dem Flintenschießen.

Beim Büchschießen sind 5 Schüsse stehend angestrichen aus einer Entfernung zwischen 90 und 110 m auf die Rehbockscheibe Nr. 1 des Deutschen Jagdschutzverbandes abzugeben.

Beim Flintenschießen sind nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss 10 bewegliche Ziele (Wurftauben-Skeet oder Kopphase oder Wurftauben-Trap) zu beschießen. Doppelschüsse sind zugelassen. Die Jägerprüfungsausschüsse des HSK haben festgelegt, dass bei der Jägerprüfung 2008 auf Kipphasen geschossen wird, und zwar aus einer Entfernung von 35 m.

Mündlich-praktischer Teil:

Am 07.05. und 08.05.2008 vor dem Jägerprüfungsausschuss Brilon im Kreishaus Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14, Brilon, Großer Sitzungssaal

Am 05.05. und 06.05.2008 vor dem Jägerprüfungsausschuss Meschede im Kreishaus Meschede, Steinstr. 27, Meschede, Sitzungssaal F 3 Langenberg

Am 14. und 15.05.2008 vor dem Jägerprüfungsausschuss Arnsberg im Kreishaus in Arnsberg, Eichholzstr. 9, (Südeingang), Großer Sitzungssaal, Raum 215.

Ich behalte mir vor, die Orte für den schriftlichen Teil sowie die Zeiträume und die Orte für den mündlich-praktischen Teil der Jägerprüfung aus organisatorischen Gründen zu verlegen. Dies wird den einzelnen Bewerbern im Zulassungsschreiben mitgeteilt.

Der genaue Zeitpunkt des Beginns des mündlich-praktischen Teils der Jägerprüfung 2008 wird den einzelnen Bewerbern unmittelbar nach Durchführung der Schießprüfung bekannt gegeben.

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind nach § 4 Abs. 2 der Jägerprüfungsordnung bis spätestens 2 Monate vor der schriftlichen Jägerprüfung, das ist der 28.02.2008, bei der Unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises in 59872 Meschede, Steinstraße 27, über die jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung einzureichen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung ist nach § 4 Abs. 2 der Jägerprüfungsordnung beizufügen:

1. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate alt sein darf, und
2. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Die Prüfungsgebühr beträgt 205,00 Euro. Sie ist auf eines der nachfolgenden Konten des Hochsauerlandkreises unter Angabe „Konto 431127000“ mit dem Zusatz „Jägerprüfung 2008“ einzuzahlen:

Spk. Hochsauerland	Kto. 190	BLZ 41651770
Spk. Meschede	Kto. 18	BLZ 46451012
Spk. Arnsberg-Sundern	Kto. 1007327	BLZ 46450005

Bewerber, deren Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung nach dem 28.02.2008 bei der Unteren Jagdbehörde eingehen, können zur Jägerprüfung nicht mehr zugelassen werden, wie auch diejenigen Bewerber, die bis zu diesem Termin das Führungszeugnis und/oder den Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr nicht vorgelegt haben.

Die Termine einer eventuellen Nachprüfung (September 2008) werden den Antragstellern gesondert bekannt gegeben.

Meschede, 16.01.2008

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Ordnung
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag

Schültke

17 KARTIERUNG DES GEOLOGISCHEN DIENSTES NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum: März - Dezember 2008
Kreis: Hochsauerlandkreis
Stadt/Gemeinde: Brilon

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG § 3 und § 14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG § 60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG § 10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*) Die Ergebnisse der Aufnahme wer-

den in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausschüsse mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

*) Richtlinie über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - III B-335-8583 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr - 313-66-75 - v. 5.9.1997).

18 SATZUNG DES SCHULZWECKVERBANDES MEDEBACH-HALLENBERG

Präambel

Die Städte Medebach und Hallenberg sind jeweils Träger einer Hauptschule. Die nächstgelegene Realschule in Nordrhein-Westfalen besteht in der Stadt Olsberg. Wegen der großen Entfernung ist eine große Zahl von Realschülern in den letzten Schuljahren in das benachbarte Bundesland Hessen abgewandert.

Die Städte Medebach und Hallenberg halten ein attraktives Angebot aller drei Schulformen (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) in ihrem Raum für eine entscheidende Voraussetzung der gesamten künftigen Stadtentwicklung.

Sie machen deshalb von der Möglichkeit nach § 83 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Gebrauch, einer bestehenden Hauptschule einen Realschulzweig anzugliedern und die-

se erweiterte Schule in die Trägerschaft eines gemeinsamen Zweckverbandes gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz zu überführen.

Die Zweckverbandsschule erhält Teilstandorte in Medebach und in Hallenberg.

Die Städte Medebach und Hallenberg haben ihre Entscheidung auf der Grundlage einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung getroffen, aus der sich ergibt, dass eine Dreizügigkeit der Schule mindestens in den nächsten fünf Schuljahren gesichert werden kann.

Damit dieses Ziel erreicht wird, unternehmen die Städte Medebach und Hallenberg alle notwendigen Anstrengungen, die Akzeptanz der Zweckverbandsschule über kommunale Grenzen hinweg zum Wohle der Kinder und zum Nutzen der Region zu fördern.

§ 1

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung
- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung

haben die Stadtvertretungen der Stadt Medebach und der Stadt Hallenberg am 27. November 2007 diese Zweckverbandssatzung beschlossen.

§ 2

Verband, Verbandsmitglieder

Die Städte Medebach und Hallenberg schließen sich auf freiwilliger Basis zu einem Schulverband als Zweckverband zusammen, der Träger einer gemeinsamen Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit Hauptschul- und Realschulzweig gemäß § 83 Abs. 1 Schulgesetz wird. Mitglieder dieses Zweckverbandes sind die Städte Medebach und Hallenberg.

§ 3

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Schulzweckverband Medebach-Hallenberg“. Er hat seinen Sitz in Medebach. Die Geschäftsstelle des Verbandes wird von der Zweckverbandsversammlung festgelegt.

§ 4

Aufgaben, Status

- (1) Nach Auflösung der bisher selbstständigen Hauptschule Medebach wird die bestehende Hauptschule Hallenberg ab dem Schuljahr 2008/2009 um einen Realschulzweig erweitert. Diese Schule wird ab Beginn des Schuljahres 2008/2009 in die Trägerschaft des Zweckverbandes überführt.
- (2) Weder die Stadt Medebach noch die Stadt Hallenberg machen gegen den Zweckverband oder untereinander irgendwelche Ansprüche aus der Auflösung der Hauptschule Medebach oder aus dem Wechsel der Trägerschaft für die Hauptschule Hallenberg geltend.
- (3) Der Realschulzweig beginnt im Schuljahr 2008/2009 mit der Jahrgangsstufe 5 und baut sich dann Jahr für Jahr um eine Jahrgangsstufe auf, bis die Jahrgangsstufe 10 erreicht ist.
- (4) Ab Beginn des Schuljahres 2008/2009 werden somit die Klassen 5 und ab dem Schuljahr 2009/2010 die Klassen 5 und 6 der Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit Haupt- und Realschulzweig räumlich in Hallenberg untergebracht. Die Klassen 7 bis 10 der Schule (Haupt- und Realschulzweig) werden vom Schuljahr 2010/11 an räumlich in Medebach untergebracht. Die im laufenden Schuljahr 2007/2008 gebildeten Klassen 5 bis 10 der beiden Hauptschulen laufen - vorbehaltlich schulaufsichtlicher Entscheidungen - jeweils in Hallenberg und Medebach aus.
- (5) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die von ihm getragene Schule so zu führen, zu organisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes und der dazu bestehenden Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

- (6) Abweichungen von Abs. 4 sind nur durch Satzungsänderung zulässig. Solange der Verband besteht, hat er sicherzustellen, dass sowohl in Medebach als auch in Hallenberg Teilstandorte der Schule bestehen bleiben.

§ 5

Organisation des Schulbetriebes

- (1) Die Städte Medebach und Hallenberg sind verpflichtet, dem Zweckverband unentgeltlich die Räume zur Verfügung zu stellen, die für einen geordneten Schulbetrieb der an den beiden Teilstandorten gem. § 4 Abs. 4 dieser Satzung untergebrachten Klassen notwendig sind. Dazu gehören auch alle notwendigen Nebenräume und das notwendige Inventar. Inventar im Sinne dieser Bestimmung sind die Stühle, Bänke, Tische und Schränke. Eigentümer bleiben die beiden Städte.
Die beiden Städte sind verpflichtet, die von ihnen bereit zu stellenden Schulräume und das Inventar ständig auf ihre Kosten in einem einwandfreien und für den Schulbetrieb ansprechenden Zustand zu erhalten. Der Zweckverband hat somit keine Kosten zu tragen, die die Bereitstellung und Instandhaltung der reinen Gebäude und des reinen Inventars betreffen.
- (2) Die Städte Medebach und Hallenberg sind verpflichtet, dem Zweckverband unentgeltlich alle sonstigen beweglichen Vermögensgegenstände zu Eigentum zu übertragen, mit denen die beiden Hauptschulen in Medebach und Hallenberg bei In-Kraft-Treten dieser Satzung für die Zwecke des Schulunterrichts ausgestattet sind. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Lehr- und Lernmittel. Sämtliche Kosten, die künftig zum Erhalt oder zur Neubeschaffung dieser oder weiterer Gegenstände anfallen, trägt der Zweckverband aus seinem Haushalt. Über Abgrenzungen zwischen Inventar im Sinne des Abs. 1 und sonstigen Vermögensgegenständen im Sinne dieses Absatzes entscheidet die Verbandsversammlung.
- (3) Der Zweckverband ist für alle sonstigen organisatorischen Aufgaben zuständig, die für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen sind. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass

- die Schülerbeförderung mit möglichst kurzen Fahrzeiten sichergestellt wird

- die Lehr- und Lernmittel im notwendigen Umfang bereitgestellt werden
- der Unfall- und Haftpflichtschutz der Schüler sichergestellt wird
- die Schule über die notwendige sächliche und personelle Ausstattung für Verwaltungsaufgaben verfügt

und trägt die für diese Aufgaben anfallenden Kosten aus seinen Haushaltsmitteln.

- (4) Hausmeister und Schulsekretärinnen werden im notwendigen Umfang jeweils von den beiden Städten eingestellt. Die Kosten der Hausmeister tragen die Städte jeweils aus ihrem Haushalt. Die Kosten der Schulsekretärinnen stellen die Städte dem Verband in Rechnung.
- (5) Für die Beleuchtung, Heizung, Reinigung, und Stromversorgung sind die Städte Medebach und Hallenberg jeweils für die von ihnen bereitzustellenden Schulräume organisatorisch und als Vertragspartner der Leistungserbringer verantwortlich. Sie stellen dem Zweckverband die dafür anfallenden Kosten zeitnah in Rechnung. Die beiden Städte haben dafür zu sorgen, dass Mess-einrichtungen bzw. Prüfmöglichkeiten vorhanden sind, die eine verlässliche Zuordnung dieser Kosten auf die von der Verbandsschule genutzten Räume ermöglichen.
- (6) Über die Wahrnehmung weiterer Aufgaben entscheidet die Verbandsversammlung. Sie stellt die notwendigen Mittel im Haushalt des Zweckverbandes bereit.

§ 6

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Zweckverbandsversammlung und der Zweckverbandsvorsteher.

§ 7

Zusammensetzung der Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung besteht aus 6 Mitgliedern; davon entsendet
- die Stadt Medebach 3 Vertreter
 - die Stadt Hallenberg 3 Vertreter.

Die Vertreter werden durch die Räte der Städte Medebach und Hallenberg für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verwaltungen bestellt. Dazu müssen die Bürgermeister oder von ihnen vorgeschlagene Beamte oder Angestellte zählen.

Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus.

Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Vertreters wegfallen.

- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht Vertreter derselben Stadt sein. Für das Wahlverfahren des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW entsprechend mit der Maßgabe, dass jeweils automatisch 2 ½ Jahre nach der Wahl der kommunalen Vertretungen ein Wechsel im Vorsitz bzw. der Vertretung stattfindet.

§ 8

Zuständigkeit der Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung. Sie ist insbesondere für folgende Entscheidungen ausschließlich zuständig:
 - a) Wahl des Zweckverbandsvorstehers und seines Stellvertreters
 - b) Erlass einer Geschäftsordnung
 - c) Erlass der jährlichen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen sowie Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
 - d) Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstehers
 - e) Erwerb, Verfügung und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt

- f) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt
- g) Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- h) Änderung der Satzung
- i) Auflösung des Zweckverbandes
- j) Festlegung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Umfangs des Personalaufwands.

- (2) Die Zweckverbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Zweckverbandsvorsteher übertragen.

§ 9

Sitzungen der Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt wenigstens zweimal im Haushaltsjahr zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Zweckverbandsvorsteher fest. Zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes wird die Zweckverbandsversammlung durch die Aufsichtsbehörde einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Zweckverbandes sind öffentlich, soweit die Eigenart der Tagesordnungspunkte dieses nicht verbietet. § 48 Abs. 2 GO NRW ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Über die Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung wird durch einen von der Zweckverbandsversammlung zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Zweckverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Zweckverbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens 4 Mitglieder anwesend sind. Wird die Zweckverbandsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (4) Für die Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen § 50 GO NRW entsprechend.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung mit einem weiteren Mitglied der Zweckverbandsversammlung entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.

§ 11

Zweckverbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus den allgemeinen Vertretern oder den leitenden Bediensteten der Städte Medebach und Hallenberg gewählt. Die Wahlzeit ist identisch mit der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Zweckverbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Zweckverbandsversammlung nicht angehören.
- (2) Soweit für Angelegenheiten des Zweckverbandes nicht die Zweckverbandsversammlung zuständig ist, werden sie durch den Zweckverbandsvorsteher wahrgenommen. Er hat die Beschlüsse der Zweckverbands-

versammlung vorzubereiten und auszuführen.

- (3) Der Zweckverbandsvorsteher bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte sowie zur Durchführung der Prüfung der Jahresrechnung der Stadtverwaltung Medebach.
- (4) Der Zweckverbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Zweckverbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- (5) Der Zweckverbandsvorsteher und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Zweckverbandsversammlung teil.
- (6) Der Zweckverbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Wenn es jedoch nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist, kann die Verbandsversammlung abweichend von Satz 1 einen hauptamtlichen Verbandsvorsteher bestellen. Zum hauptamtlichen Verbandsvorsteher kann nur bestellt werden, wer die für sein Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.

§ 12

Bedienstete des Zweckverbandes

Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben der Mitarbeiter der Stadt Medebach; er stellt keine eigenen Bediensteten ein. Den für den Zweckverband anfallenden Personalaufwand erstattet der Zweckverband der Stadt Medebach. Die Stadt Medebach hat den Aufwand anhand prüfbarer Aufzeichnungen nachzuweisen. Statt des detaillierten Nachweises kann zwischen dem Verband und der Stadt Medebach eine angemessene Pauschale vereinbart werden.

§ 13

Haushaltswirtschaft und Prüfung

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabchluss.

- (2) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt.

§ 15

- (3) Der vom Vorstandsvorsteher aufzustellende und von der Versammlung für jedes Jahr zu beschließende Haushaltsplan hat sämtliche Aufwendungen und Erträge zu erfassen, die nach sorgfältiger Ermittlung im Haushaltsjahr voraussichtlich zur Erfüllung aller Aufgaben des Verbandes anfallen.
- (4) Ein Haushaltsplan wird erstmals für das Haushaltsjahr 2008 aufgestellt.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden vom Vorstandsvorsteher in der Tageszeitung „Westfalenpost“ als dem Bekanntmachungsorgan der Stadt Medebach und im Amtsblatt der Stadt Hallenberg als deren Bekanntmachungsorgan veröffentlicht.

§ 14

Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, die für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festgesetzt wird. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Höhe der Umlage ist so zu bemessen, dass mit ihr die durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen des Verbandes gedeckt werden.

- (2) Die Umlage ist von den Städten Medebach und Hallenberg anteilig in dem Verhältnis zu zahlen, das der Relation der Zahl der Schüler/innen entspricht, die einerseits in Medebach und andererseits in Hallenberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und die Zweckverbandsschule besuchen.

Stichtag für die Schülerzahl ist der 01.10. des dem Haushaltsjahr jeweils vorangehenden Jahres.

Für das Haushaltsjahr 2008 ist abweichend die Zahl der Schüler/innen aus Medebach und Hallenberg maßgebend, die am Stichtag 01.10.2008 die Schule besuchen.

- (3) Ergeben sich durch die festgesetzte Verbandsumlage nach dem Jahresabschluss für ein Haushaltsjahr Überschüsse oder Fehlbeträge, sind diese in die Verbandsumlage des nächsten aufzustellenden Haushaltsplanes einzurechnen.

- (4) Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität des Verbandes wird die Verbandsumlage jeweils am 1. eines jeden Quartals des Haushaltsjahres mit einem Viertel fällig. Die Verbandsumlage wird vom Vorstandsvorsteher angefordert.

§ 16

Schlüsselzuweisungen, Schulpauschale

- (1) Die Regelungen des § 14 zur Verbandsumlage werden in Abhängigkeit von der Systematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) NRW getroffen.

Soweit danach Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet.

Somit werden Schüler, die die Verbandsschule besuchen und in Medebach oder Hallenberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ihrer jeweiligen Stadt beim Schüleransatz zugerechnet.

Schüler, die die Verbandsschule besuchen und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Gemeinde haben, werden den Städten Medebach und Hallenberg nach demselben Anteil zugerechnet, wie er sich aus § 14 ergibt.

- (2) Die Schulpauschale dient nach dem GFG NRW der Finanzierung des Gebäudeaufwands. Sie fließt daher wie bisher den beiden Städten zu.

- (3) Sollte sich das in den Absätzen 1 und 2 dargestellte System des kommunalen Finanzausgleichs künftig ändern, ist die Versammlung verpflichtet, eine Neuregelung des Verbandsumlagemaßstabes in § 14 vorzunehmen, die den Änderungen angemessen Rechnung trägt.

§ 17

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Verbandsmitglieder können aus dem Zweckverband ausscheiden. Sie haben dies dem Zweckverband schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet frühestens mit Ablauf des Schuljahres, welches auf das Schuljahr folgt, in dem das ausscheidende Ver-

bandsmitglied seinen Austritt gegenüber dem Zweckverband erklärt hat.

Der Austritt kann wirksam nur erklärt werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Rates des austretenden Verbandsmitgliedes gefasst wurde.

§ 18

Schlichtung in Streitfällen

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

Das gilt auch für den Fall, dass sich bei der Abstimmung über einen Punkt in der Verbandsversammlung mindestens zum zweiten Mal ein Stimmengleichstand ergeben hat.

Betrifft der Streitpunkt eine schulfachliche Angelegenheit, ist die dafür zuständige Schulaufsichtsbehörde anzurufen, in den übrigen Fällen die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 19

Auseinandersetzung

- (1) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Verband aus, haben die Verbandsmitglieder innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Austrittserklärung beim Verband eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens entsprechend dem in § 14 festgelegten Umlageschlüssel zu treffen. Dabei ist bei den Schülerzahlen der Durchschnitt der letzten drei Jahre zugrunde zu legen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe des in Absatz 1 genannten Schlüssels durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

§ 20

Genehmigung, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Ver-

bandssatzung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.

Genehmigung

Auf Grund der §§ 10 und 29 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung NRW (GO) vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW (SchulG) vom 15.02.2005 in der zurzeit geltenden Fassung genehmigen wir im Einvernehmen mit dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Satzung des Schulzweckverbandes Medebach-Hallenberg, beschlossen am 27.11.07 von den Räten der Städte Hallenberg und Medebach.

Die entsprechenden Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 81 Abs. 3 SchulG liegen inzwischen vor.

Meschede, 11.02.2008

Schulamtsamt für den Hochsauerlandkreis

Dr. Voigt
Schulamtsdirektor

Dr. Schneider
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Schulzweckverbandes Medebach-Hallenberg sowie unsere Genehmigung werden hiermit gemäß § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.79 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gegeben.

Meschede, 11.02.2008

Schulamtsamt des Hochsauerlandkreises

Dr. Voigt
Schulamtsdirektor

Dr. Schneider
Landrat

19 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES

1. Gegen Jens Hornkamp, * 16.09.1982, zuletzt wohnhaft: Wiethoffs Kamp 10, 59846 Sundern - zurzeit unbekanntem Aufenthalts -, habe ich am 09.01.2008 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 154, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 154, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: 48/090.39736.2

Meschede, 04.02.2008

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Geschwindigkeitsüberwachung/
Bußgeldstelle -
Im Auftrag

Lichtenberg

2.
Gegen Peter Wolfgang Wirtz, zuletzt wohnhaft: Hasencleverstraße 15, 42859 Remscheid - zurzeit unbekanntem Aufenthalts -, habe ich am 04.01.2008 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: 48/090.36484.7

Meschede, 18.02.2008

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Geschwindigkeitsüberwachung/
Bußgeldstelle -
Im Auftrag

Fleiß

20 MITTEILUNG DER STADT ARNSBERG

Folgendes Dienstsiegel ist in Folge Einbruchdiebstahls in Verlust geraten:

- kleines Dienstsiegel der Stadt Arnsberg, rundes Format, Durchmesser 20 mm, mit dem Stadtwappen, der Beschriftung Stadt Arnsberg und der arabischen Ziffer 76.

Das vorstehend bezeichnete Dienstsiegel wird ab sofort für ungültig erklärt.

Die widerrechtliche Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Im Auftrag

Klaus Diebäcker
Fachbereichsleiter

21 KRAFTLOSERKLÄRUNG EINES SPARKASSENZERTIFIKATES

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenzertifikat Nr. 300 327 129 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 10.01.2008

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand
